



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

21. Jahrgang

Walsleben, 31. August 2022

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

1. sonstige amtliche Mitteilungen

- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ in der Gemeinde Walsleben
- 1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg – West“ in der Gemeinde Walsleben
- 1.3. Bekanntmachung der Standfestigkeitsprüfung Grabmale auf gemeindliche Friedhöfe im Amtsbereich
- 1.4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben
- 1.5. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ in der Gemeinde Walsleben

2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 29.06.2022
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 05.07.2022
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 18.07.2022
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 30.06.2022

1. sonstige amtliche Mitteilungen

1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ (Stand Juni 2022) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Juni 2022) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Satzungsgebiet befindet sich östlich der Bundesautobahn A24, am östlichen Ortsrand von Walsleben, südlich der Bahnhofstraße. Mit einer Größe von 5.060 qm schließt das Satzungsgebiet die Flurstücke 537, 539 (teilweise) und 598 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben sowie einen Teil des Straßenflurstückes 703 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben ein. Planungsziel ist die Schaffung von zwei Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Die Erschließung ist über die Bahnhofstraße bereits gesichert. Die erforderlichen ökologischen Ausgleichspflanzungen sollen auf den zur Neuruppiner Straße (K 6807) gelegenen Grundstücksteilen und auf dem Flurstück 267/3, südlich der Neuruppiner Straße, erfolgen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung (Stand Juni 2022) kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 08.09.2022 bis Montag, dem 10.10.2022 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur

Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

<p>In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen</p>	
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstruktur - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - geschützte Gehölze sind in die Planung zu integrieren und zu erhalten <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes Habitatpotentiale für europäische Brutvögel und Fledermäuse auf. Die Altbäume sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Bei Rodung nicht geschützter Gehölze (untermaßiger Gehölzaufwuchs) ist eine Bauzeitenregelung (gesetzlich zulässiger Fällzeitraum) einzuhalten, um eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutvögel auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen. - Habitatpotentiale für die Artengruppen Amphibien und Reptilien weist das Plangebiet nicht auf. <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<p>Durch die Planung zulässige Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist ausgleichspflichtig. Plangebietsinterne und -externe Maßnahmen werden festgelegt.</p>
<p>Schutzgüter Wasser und Klima/Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden - klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken <p>Der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird als unerheblich bewertet.</p>
<p>Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Bestand stellt sich das Plangebiet als Brachfläche dar mit einer kleinen untergeordneten Gartennutzung - bauliche Vorprägung der Fläche durch Insellage zwischen der Neuruppiner- und der Bahnhofstraße und westlich angrenzender Wohnbebauung - keine Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch verursacht.</p>
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter</p>	<p>Das Schutzgut ist von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Der Wirkungsbereich der Planung erstreckt sich nicht auf ein benachbartes Schutzgebiet.</p>

177/5, 196 tlw., 215/1 tlw., 634, 637 – 639 sowie das Wegeflurstück 174 tlw. der Flur 7 der Gemarkung Walsleben und ist etwa 0,47 ha groß.

Planungsziel ist es auf den Flurstücken 638 und 639 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walslebens im Norden im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung ist über den Maulbeerweg, der um 1,5 m verbreitert wird, gesichert. Über die B-Plan-Aufstellung werden bis zu 3 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser, als Einzelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Maulbeerweges entstehen.

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Verfahrensregeln des § 13a aufgestellt. Daher wurde auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich dennoch berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg – West“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung (Stand Mai 2022) kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 08.09.2022 bis Montag, dem 10.10.2022 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur

Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

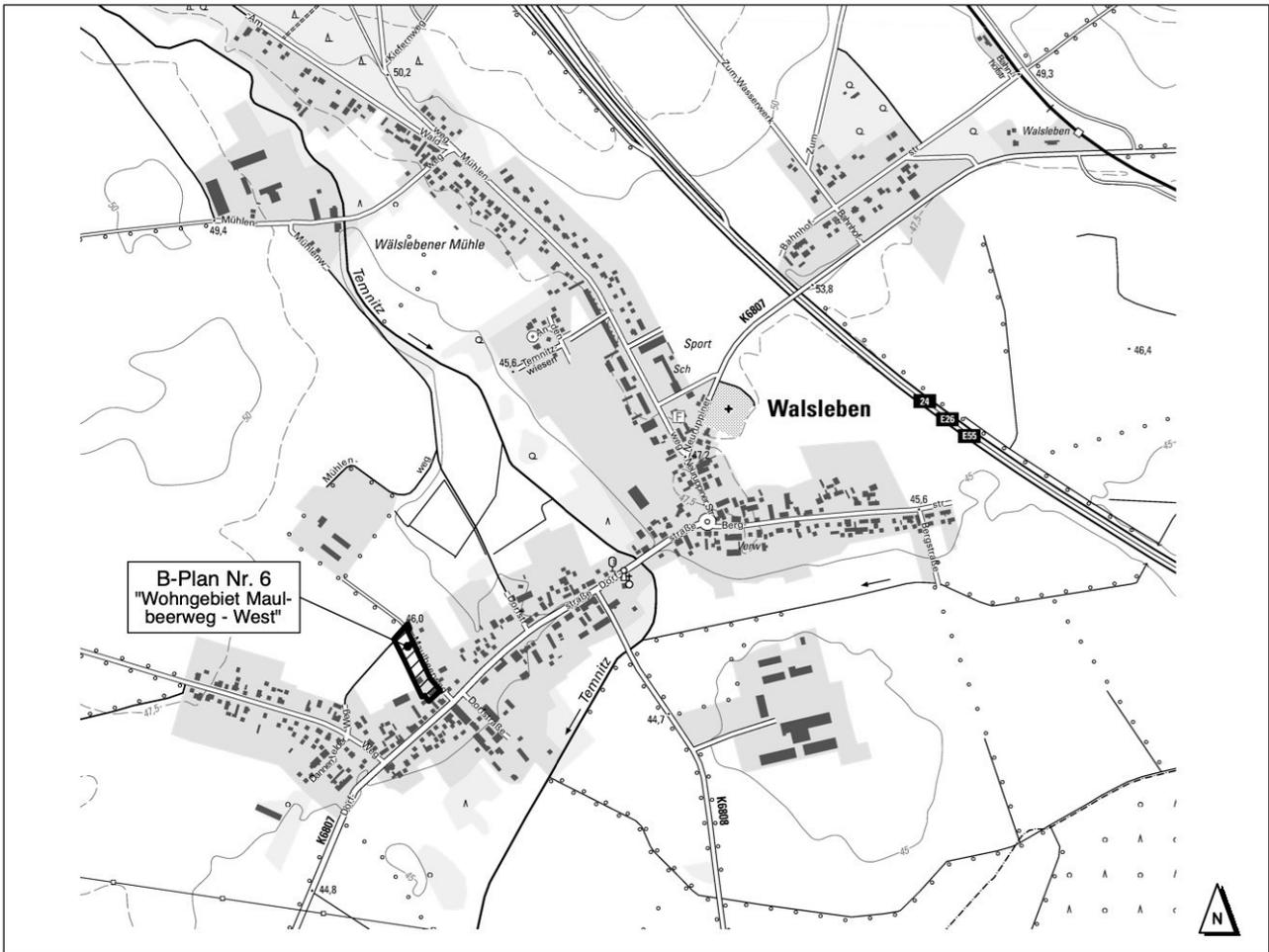
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

<p>In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen</p>	
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstruktur - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - geschützte Gehölze sind in die Planung zu integrieren und zu erhalten <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist keine Potentiale Nist-, Brut- und/oder Wohnstätten für die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel auf. <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslöst.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten - Die vorliegende Bebauungsplanung wird auf Grundlage des § 13 b BauGB – in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB – aufgestellt. Daher ist hier gesetzlich kein Ausgleich der Neuversiegelung vorgesehen. <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht ausgleichspflichtig.</p>
<p>Schutzgüter Wasser und Klima/Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden - klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken <p>Der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird als unerheblich bewertet.</p>
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des bekannten Bodendenkmales „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit sowie um einen Siedlungsplatz der jüngeren Bronzezeit“ (Nr. 100.092).</p> <p>Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben entgegen; Überwindung durch denkmalrechtliche Genehmigung möglich.</p>

Walsleben, 8. Juli 2022

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg – West“ folgend.



1.3. Bekanntmachung der Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindliche Friedhöfe im Amtsbereich Amt Temnitz

Die Friedhofsträger sind laut geltenden Unfallverhütungsvorschriften dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die

Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätte entstehen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Temnitz wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften im Zeitraum vom 26. September 2022 bis 7. Oktober 2022 auf den gemeindlichen Friedhöfen im Amtsbereich durchführen. Genaue Zeitpunkte pro Friedhof können vorab nicht festgelegt werden.

Walsleben, 28. Juli 2022

gez. Katrin Pein
Fachamtsleiterin

1.4. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben (Stand Juni 2022) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Änderungsfläche 3.1 befindet sich westlich der Walslebener Mühle, nördlich des Verbindungsweges zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld. Das Plangebiet ist ca. 89 ha groß, wovon ca. 73 ha als Sonderbaufläche "Solar" dargestellt werden. Die Änderungsfläche 3.1 hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 "Bürgersolarpark Walslebener Mühle" an dortiger Stelle zum Hintergrund. Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB später der B-Plan Walsleben Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, muss die zu überplanende Fläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, in eine Sonderbaufläche geändert werden.

Die Änderungsfläche 3.2 befindet sich im östlich der Bundesautobahn 24 gelegenen Siedlungsbereich von Walsleben, am östlichen Ortsausgang zwischen Bahnhofstraße und der Kreisstraße 6807. Auf der ca. 0,5 ha großen Änderungsfläche 3.2 soll künftig eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Hintergrund ist der Beschluss der Gemeinde Walsleben, am östlichen Siedlungsrand (Bahnhofsiedlung) eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bau von bis zu drei Einfamilienhäusern aufzustellen.

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die beiden Änderungsflächen zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotop und Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche

Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.1 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt der Artengruppe Brutvögeln eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche) vorliegen, die jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet aufgrund der ländlichen und gewerblichen Prägung als relativ unempfindlich gegenüber Veränderungen darstellt. Das Landschaftsbild kann aufgrund der anthropogenen Überprägung der Umgebung (Windparks, Landwirtschaft, Siedlungsstrukturen) als vorbelastet eingestuft werden. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zur Änderungsfläche 3.1 kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer

Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplante Hecke wird darüber hinaus eine Sichtsperrung in Richtung der umgebenden Siedlungsbereiche bewirkt. Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Plangebiet zur Änderungsfläche 3.2 verfügt im Bestand hinsichtlich der Bedeutung für alle Schutzgüter über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter liegen nicht vor. Die Prognose der nachteiligen Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter wird als nachrangig bis mittel eingestuft. Lediglich die künftig zulässige Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden plangebietsintern und extern umzusetzende grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der künftigen Bodenversiegelung festgelegt, die im Sinne multifunktionaler Maßnahmen sich auch positiv auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotop, Tiere, Artenvielfalt und Landschaftsbild auswirken.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Vorentwurf (Stand Juni 2022) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 08.09.2022 bis Montag, dem 10.10.2022 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur

Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de, bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

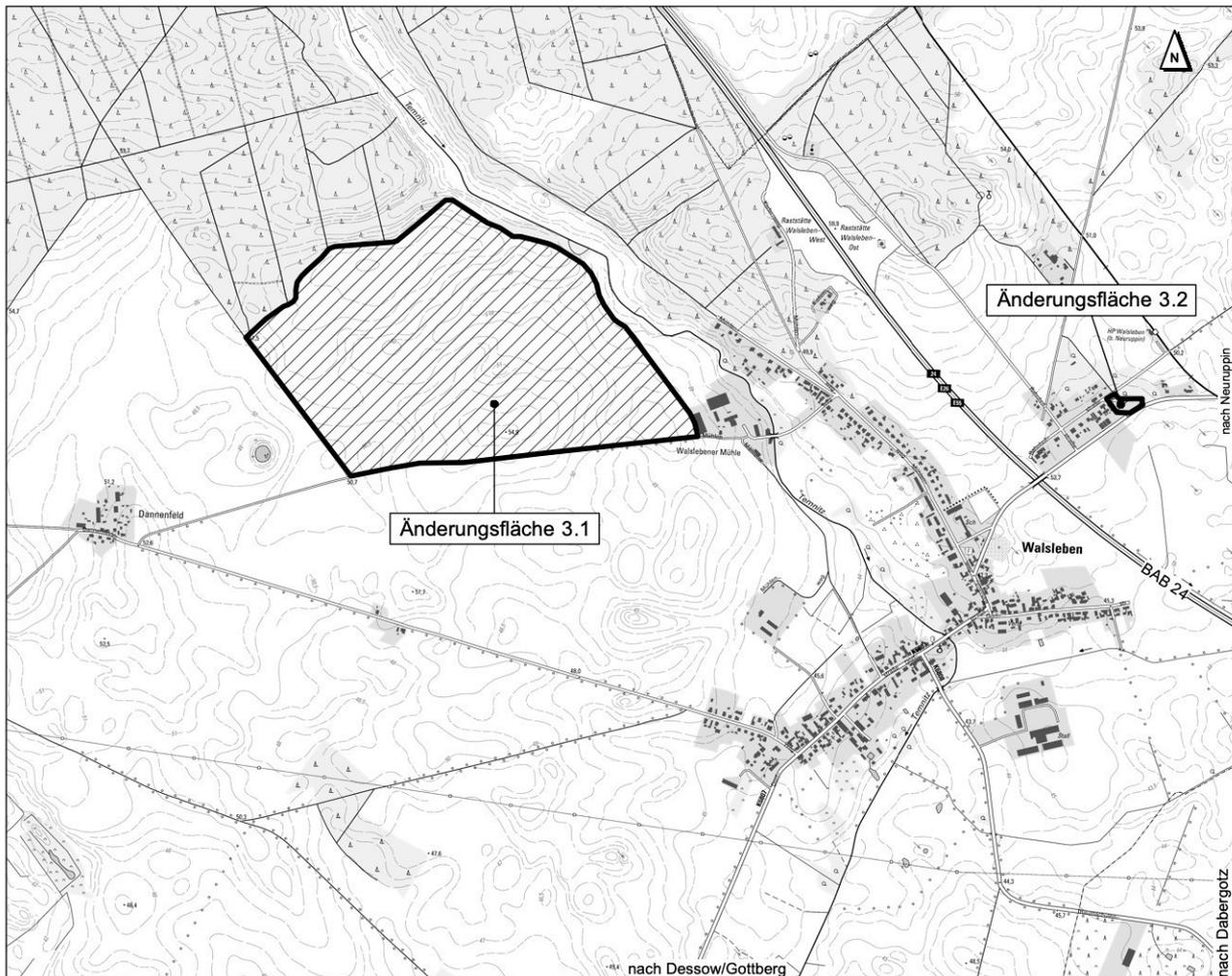
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 11. August 2022

gez. Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Walsleben:



1.5. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ in der Gemeinde Walsleben (Stand Juni 2022) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (beide Stand Juni 2022) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Walslebener Mühle und westlich des Niederungsbereiches der Temnitz, nördlich des Verbindungsweges zwischen der Walslebener Mühle und dem Ortsteil Dannenfeld, östlich des vom Norden, am Waldrand kommenden Waldes und Feldweges und südlich/südöstlich vom Bertikower Wald. Das Plangebiet ist ca. 89 ha groß, wovon ca. 73 ha als sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Auf der Seite zur Temnitz ist in der Planung ein ca. 110 m breiter Abstand zwischen dem Sondergebiet und dem Freiraumverbund der Temnitz dadurch einzuhalten, indem dort im Plangebiet eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Maßnahmen für Natur und Landschaft (SPE) darzustellen ist. An der Ost-, Nord- und Südseite der PV-Freiflächenanlage sind ebenfalls SPE-Flächen anzulegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) nordwestlich von Walsleben geschaffen werden. Die PVA soll als „Bürgersolarpark“ errichtet werden. Einwohner der Gemeinde können sich auch mit kleinen Anteilen an der PVA beteiligen. Stromkunden im Gemeindegebiet wird eine Stromkostenerstattung von 3 Ct pro kWh des eigenen Stromverbrauches mit der Jahresendabrechnung angeboten.

Ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag liegt für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ mit Stand Juni 2022 vor. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.

Das Plangebiet stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich östlich in der Temnizaue und in den nördlichen Waldflächen, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Die Solarmodule werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung). Dennoch wurden 500 m² als Versiegelung bilanziert (Punktversiegelung durch

Metallpfosten), die durch die Errichtung von Zentralwechselrichtern (500 m²) mit einer umgebenden Schotterfläche (550 m²) ergänzt werden. Somit sind 1.000 m² als voll- und 550 m² als teilversiegelt in die Bilanzierung einzubeziehen, die durch bodenaufwertende Maßnahmen im Rahmen der Anlage von Frischwiese und Heckenstrukturen vollumfänglich ausgeglichen werden.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PVA auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerstandorten und Lagerflächen in eine Frischwiese auf insgesamt 567.675 m² sowie die Neuschaffung einer Hecke im südlichen Planbereich auf 14.760 m² stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplante Hecke wird darüber hinaus eine Sichtsperr in Richtung des westlich gelegenen Ortsteiles Dannenfeld, der weiter südöstlich gelegenen Gemeinde Walsleben, der Temnizaue im Osten und des teilbefestigten Weges entlang des nördlichen Geltungsbereiches erwirkt, zumal die Ortslage von Walsleben durch die Gehölze der dazwischen gelagerten Temnizaue sightgeschützt ist. Somit kommt es aufgrund der optischen Einbindung der Anlage in die Umgebung zu keiner weiträumig wahrnehmbaren nachhaltigen Landschaftsbildveränderung.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Vorentwurfes, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche), Reptilien (Zauneidechse) und

Amphibien (Knoblauchkröte, Moorfrosch) erfüllt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben einschließlich des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes (Stand Juni 2022) kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 08.09.2022 bis Montag, dem 10.10.2022 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der

Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

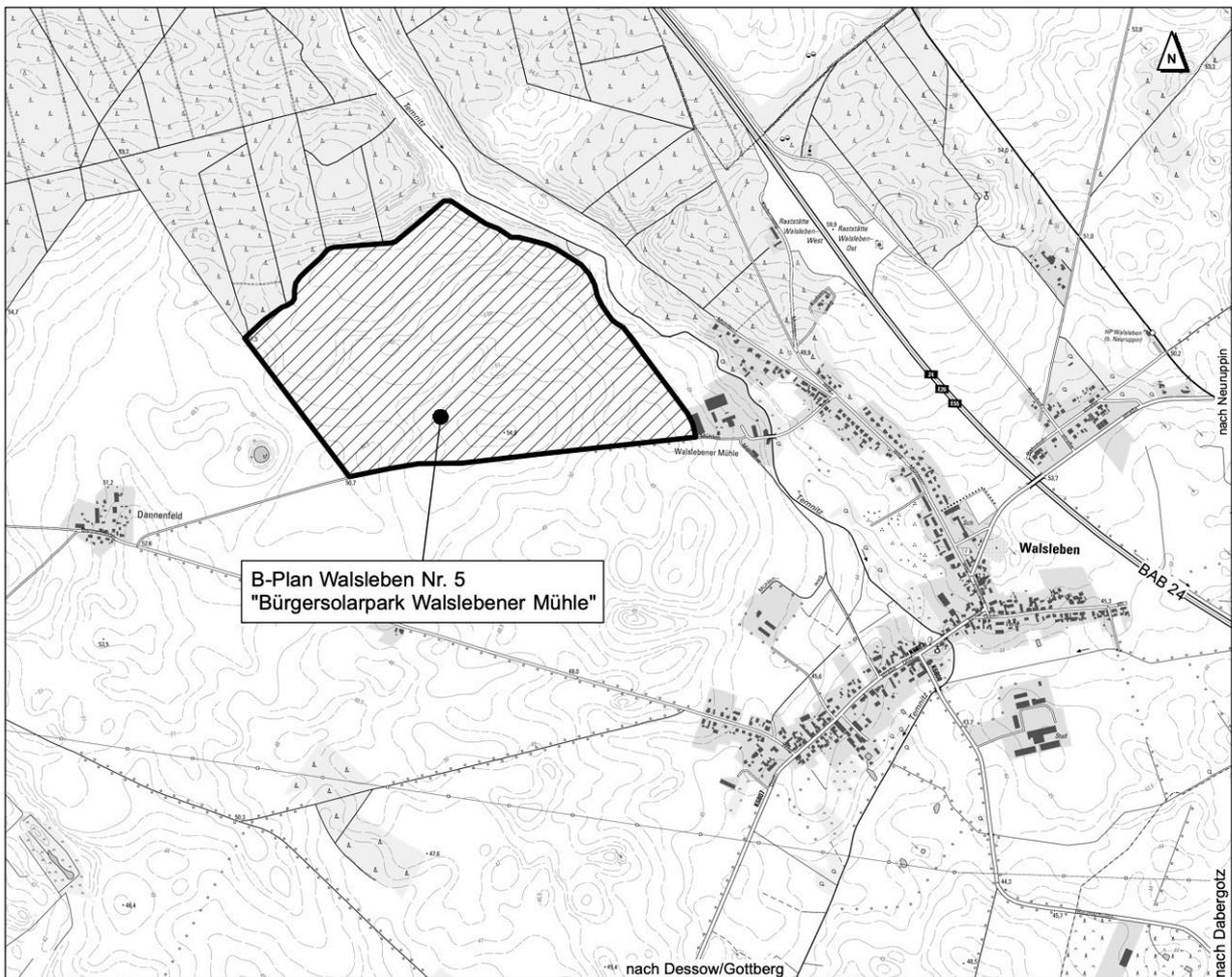
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 11. August 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ folgend.



2. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 29. Juni 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 16/2022 - Namensgebung der Grundschule Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, das Einvernehmen zur Namensgebung der Grundschule Walsleben in „Grundschule am Mühlenweg“ zu erteilen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 13/2022 - Auftragsvergabe für die Gestaltung der Außenanlagen für den Spielplatz des Ü3-Bereichs in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Mühlenweg 7 in 16818 Walsleben, LOS 1: Tiefbauarbeiten

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz überträgt die

Auftragsvergabe für das Los 1: Tiefbaubauarbeiten an den Amtsdirektor des Amtes Temnitz.

Beschluss 14/2022 - Verleihung von Ehrennadeln im Bereich des Feuerwehrwesens

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz verleiht für

besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen:
 Heinz Palmowske in der Feuerwehr der Feuerwehreinheit Kränzlin, Jeniffer Protz und Burghardt Tschernischew in der Feuerwehr der Feuerwehreinheit Temnitztal Nord sowie Dennis Vollroth in der Feuerwehr der Feuerwehreinheit Katerbow-Netzeband die Ehrennadel in Bronze, Gert-Rainer Plötz in der Feuerwehr der Feuerwehreinheit Walsleben die Ehrennadel in Silber und

Annette Staacks-Janke in der Feuerwehr Amt Temnitz die Ehrennadel in Gold.

Beschluss 15/2022 - Auftragsvergabe: Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges TSF-W

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser dem Unternehmen Rosenbauer Deutschland GmbH zu erteilen.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 5. Juli 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 13/2022 - Beteiligungsbericht 2018 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Beteiligungsbericht 2018 der Gemeinde Dabergotz zur Kenntnis.

Beschluss 37/2022 - Erste Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt eine Änderung der gültigen Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz ab.

Beschluss 38/2022 - Wahl der Vertretung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt einstimmig, die Wahl zur Vertretung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Gemeinde Dabergotz offen durchzuführen und wählt Herrn Martin Pritzkow zur Vertretung der stellvertretenden Bürgermeisterin der Gemeinde.

Information 40/2022 - Information zur Jugendarbeit im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2022 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt Pachtzinsen für Neuverpachtungen und für bestehende Landpachtverträge ab 01.01.2022.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz befürwortet den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit der Vertragsunterzeichnung und der Durchführung.

Beschluss 39/2022 - Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme für städtebauliche Planungsleistungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und der parallelen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss 41/2022 - Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 500.000 €

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens.

Beschluss 42/2022 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz befürwortet die Einstellung einer Betreuerin für den Jugendfreizeittreff in Dabergotz.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 18. Juli 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 20/2022 - Beabsichtigte Nutzung der Scheune in Werder, Lindenstraße 61

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Information 21/2022 - Information zum Dorfgemeinschaftshaus in Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 23/2022 - Haushalt 2022 der Gemeinde Märkisch Linden - außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Dorfgemeinschaftshaus in Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 8.100 € für die bauliche Veränderung der Entwässerung am Dorfgemeinschaftshaus Werder. Die Finanzierung ist aus dem laufenden Haushalt 2022 gesichert.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstücke 81/1, 82/1 und 122/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers für Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Werder zu.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 30. Juni 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 22/2022 - Information zur Jugendarbeit im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 23/2022 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg – West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ (Stand Mai 2022) mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Stand Mai 2022). Der Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ nebst Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Walsleben, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 24/2022 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zur Ergänzungssatzung „Walsleben – Ost“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Walsleben-Ost“ in der Gemeinde Walsleben

(Stand Juni 2022), billigt den Entwurf der Begründung (Stand Juni 2022) und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage des § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Walsleben, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 25/2022 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen westlich der Walslebener Mühle und Walsleben-Ost

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand Juni 2022), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Juni 2022) und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der

Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 26/2022 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 5 „Bürgersolarpark Walslebener Mühle“ der Gemeinde Walsleben (Stand Juni 2022), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Juni 2022) und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, • Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, • Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.